

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Revisionsamtes des Odenwaldkreises

(Stand 01.01.2022)

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziffer 5, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben Hessen (KAG) vom 17. März 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat der Kreistag des Odenwaldkreises am 31.01.2022 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Revisionsamtes des Odenwaldkreises (Rechnungsprüfungsamtes im Sinne des § 129 HGO):

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Odenwaldkreis erhebt für die Inanspruchnahme seines Revisionsamtes als Gegenleistung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren- und Auslagenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises verpflichtet, bei denen das Revisionsamt kraft Gesetz Prüfungen nach §§ 128 und 131 HGO oder im besonderen Auftrag der Stadt oder Gemeinde nach § 131 Abs. 2 HGO durchführt.
- (2) Prüfungsgebühren und Auslagen sind darüber hinaus von denjenigen Körperschaften, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen zu entrichten, die das Revisionsamt des Odenwaldkreises aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.
- (3) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die v. g. Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Leistungen auf Grund sonstiger Vereinbarungen - nicht der Umsatzbesteuerung. Sollte sich hierzu eine andere Beurteilung ergeben, ist das Revisionsamt des Odenwaldkreises zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
- (4) Sofern das Revisionsamt des Odenwaldkreises Prüfungen bei Städten, Gemeinden, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen durchführt, die nicht den gesetzlichen Aufgabenzuweisungen entsprechen, erhöhen sich die hierfür anfallenden abzurechnenden Prüfungsgebühren und / oder -auslagen um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer (§ 2 b UStG). Die zu erhebende Umsatzsteuer wird in diesem Fall gesondert im zu erteilenden Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Prüfungsgebühren für externe Prüfungen sowie für Prüfungsarbeiten in der Dienststelle des Landratsamtes betragen pro Arbeitstag (mit acht Stunden), den eine Prüferin / ein Prüfer für die Prüfungstätigkeit benötigt,

560,00 €.

Jede weitere begonnene Stunde, die über einen Achtstundentag geleistet wird, wird mit 70,00 € berechnet.

- (2) Der Arbeitstag im Sinne des Absatzes 1 umfasst die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Fahrzeiten.
- (3) Für Prüfungstätigkeiten, die keinen vollen Achtstundentag umfassen, werden für eine Arbeitszeit

Von bis zu drei Stunden	ein Viertel,
von mehr als drei bis vier Stunden	die Hälfte,
von mehr als vier bis sechs Stunden	drei Viertel,
von mehr als sechs Stunden	der volle Betrag

der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

- (4) Die zur Vor- bzw. Nachbereitung einer Prüfung anfallenden Arbeiten (z. B. Schreibearbeiten) werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale beträgt

für Städte und Gemeinden	vier	Prüfungstage
für sonstige Körperschaften, Verbände und Einrichtungen	zwei	Prüfungstage

- (5) Prüferin oder Prüfer im Sinne des Absatzes 1 sind die zur Durchführung von Prüfungen eingesetzten Bediensteten des Revisionsamtes.

§ 4 Auslagen

- (1) Reisekosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Werden in besonderen Fällen andere Prüferinnen / Prüfer oder Prüfstellen für die Prüfung herangezogen, wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag erhoben, den der Odenwaldkreis selbst als Vergütung für ihre Inanspruchnahme zu entrichten hat (Auslagenersatz). Dies gilt ebenfalls für alle Aufwendungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind oder waren.
- (3) Die Körperschaft, der Verband oder die sonstige Einrichtung ist im Rahmen der Prüfung über die Inanspruchnahme anderer Prüferinnen / Prüfer oder Prüfstellen zu informieren.

§ 5 Abschlagzahlung

Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen gemäß § 2 können Abschlagszahlungen auf die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen in angemessener Höhe erhoben werden.

§ 6 Berichte

Das Revisionsamt stellt den geprüften Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen jeweils zwei Exemplare des Schlussberichtes zur geprüften Jahresrechnung, der Berichte über die Kassenprüfungen oder sonstigen Prüfungstätigkeiten sowie eine Berichtsausfertigung in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- / Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (3) Die Prüfungsgebühr / die Auslagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- / Auslagenbescheides fällig.
- (4) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises / Revisionsamt, Michelstädter Str. 12 in 64711 Erbach einzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 21. Juni 2010 sowie deren letztmaliger Änderung vom 22. Februar 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, 23.08.2022

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

Frank Matiaske
Landrat